

BSU

000018

Ein dritter Sicherheitsgrundsatz ist:

- "die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsgrades bei der Durchführung politisch-operativer Maßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens, vor allem des Ermittlungsverfahrens sowie bei der politisch-operativen Absicherung von Transporten Inhaftierter und bei gerichtlichen Hauptverhandlungen".<sup>8)</sup>

Die Durchführung politisch-operativer Maßnahmen mit Inhaftierten außerhalb der Hafteinrichtung stellt an die Angehörigen der Linie XIV besonders hohe Anforderungen. Diese ergeben sich daraus, daß sich die Inhaftierten relativ frei bewegen können. Sie kommen in mittelbaren oder auch unmittelbaren Kontakt mit außenstehenden Personen. Gebäude und Räumlichkeiten sind im Regelfall nicht mit Sicherheitsanlagen versehen. Die Möglichkeit des Eintritts unvorhergesehener begünstigender Bedingungen und Umstände ist nicht auszuschließen.

Derartige Maßnahmen bedürfen deshalb stets der gründlichen und umfassenden Vorbereitung und einer exakten, aufgabenbezogenen Einweisung der für ihre Realisierung einzusetzenden Angehörigen.

Diese Forderung erhält ihre besondere Bedeutung angesichts der Tatsache, wonach die Durchführung jener operativen Maßnahmen sehr oft nicht allein durch die dafür spezialisierten Angehörigen gewährleistet werden kann und daher zum Teil Mitarbeiter aus anderen Sachgebieten zum Einsatz gelangen. Aus diesem Grund ist der Stand und die Wirksamkeit der Absicherung solcher Maßnahmen stets gründlich zu analysieren, neu zu durchdenken und den sich ergebenden Sicherheitserfordernissen anzupassen.

Kopie BSU  
AR 8